

prozessualen „Waffengleichheit“ werde in diesen Verfahren bereits durch die Erforderlichkeitsprüfung gemäß § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO genügt.⁴⁵⁵

Auch in Bezug auf den Strafprozess betonte das Bundesverfassungsgericht, dass der Grundsatz der „Waffengleichheit“ sich bei Geltung des Beibringungsgrundsatzes unter Umständen anders auswirke, als unter dem Untersuchungsgrundsatz. Für das Verfahren der Privatklage⁴⁵⁶ hat das Gericht entschieden, dass von Verfassungs wegen die Beibrordnung eines Verteidigers für den Beschuldigten nicht schon deshalb geboten sei, weil der Privatkläger anwaltlich vertreten sei.⁴⁵⁷ Dem Prinzip der prozessualen „Waffengleichheit“ sei grundsätzlich genügt durch die Verpflichtung des Gerichts, mit Blick auf seine prozessuale Fürsorgepflicht gerade dann auf Ausgleich und auf äußerste Sorgfalt bedacht zu sein, wenn im Privatklageverfahren nur auf einer Seite ein Rechtsbeistand auftrete.⁴⁵⁸ Die Vorschrift des § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO diene der Herstellung der „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien des Zivilprozesses, in dem - anders als im Strafverfahren - die Parteien das Verfahren beherrschten. In jenen Verfahren möge es dem Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit“ besser entsprechen, einer Partei auf Antrag allein schon deshalb einen Rechtsanwalt beizutragen, weil die Gegenseite fachkundig vertreten sei. Auf das Privatklageverfahren bräuchte dies nicht übertragen zu werden. Zwar enthalte auch dieses mit Widerklage, Klagerücknahme und Vergleich gewisse Elemente des Parteiprozesses. Diese Elemente prägten das Privatklageverfahren jedoch nicht so entscheidend, dass es den Charakter eines Strafverfahrens mit seinen besonderen rechtsstaatlichen Garantien verlöre.⁴⁵⁹ Daher sei im Privatklageverfahren dem Beschuldigten nur dann ein Anwalt beizutragen, wenn gemäß § 379 Abs. 3 StPO i.V.m. § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheine, was stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sei.⁴⁶⁰

III. Verhältnis zum Untersuchungsgrundsatz

Wie gesehen ist die prozessuale Chancengleichheit im Parteiprozess eher durch eine formale Gleichbehandlung zu verwirklichen als bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, wo sie stärker an den gesamten Umständen des Einzelfalls ausgerichtet ist. Zwar ist auch im Parteiprozess keine schematisch formale Gleichstellung der Parteien zu verlangen, sondern stets zu prüfen, ob die Einflussnahmemechanismen der Parteien im Wesentlichen gleich verteilt sind. Dieses Ziel ist im Rahmen der Verhandlungsmaxime indes eher bereits durch rein formale Aspekte zu erreichen, als in öffentlich-rechtlichen und Strafprozessen.

455 Vgl. BVerfG v. 27.10.1988, NJW 1989, 3271.

456 §§ 374 ff. StPO.

457 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 391ff.

458 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 392.

459 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 392ff.

460 Vgl. BVerfG v. 12.4.1983, BVerfGE 63, 380, 394.

Hintergrund sind die unterschiedlich gelagerten Grundkonstellationen beider Arten von Verfahren, die dazu führen, dass die beiden Ebenen der prozessualen Chancengleichheit jeweils unterschiedlich stark zum Tragen kommen. Während im Parteiprozess die objektivrechtliche Ebene der Sachverhaltsaufklärung im Vordergrund steht, tritt diese bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund der gerichtlichen Aufklärungspflicht eher in den Hintergrund. Stattdessen ist im öffentlich-rechtlichen und im Strafprozess die subjektivrechtliche Ebene der fairen Verfahrensgestaltung von besonderer Bedeutung.⁴⁶¹ Im Zivilprozess obliegt die Sachverhaltsbeibringung den Parteien, daher ist es zur Erzielung richtiger Prozessergebnisse wesentlich, dass diese gleichermaßen in der Lage sind, ihre Interessen vorzutragen.⁴⁶² Demgegenüber ist die Funktionsebene der prozessualen Chancengleichheit, die die Gewährleistung der individuellen Subjektkstellung der Beteiligten durch aktive Einflussnahme auf das Verfahren betont, von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung. Die aktive Teilnahme der Parteien am Prozess ist kennzeichnendes Merkmal der Zivilprozessordnung, ohne Mitwirkung der Parteien hat das Gericht keine Tatsachenbasis für seine Entscheidung.⁴⁶³ Bereits aus diesem Grunde begünstigt der Beibringungsgrundsatz seinem Wesen nach regelmäßig die Verwirklichung der Gehörsgarantie. Eine typische strukturelle Einschränkung der aktiven Mitwirkungschancen eines Beteiligten liegt regelmäßig nicht vor, denn im Zivilprozess stehen sich in der Regel gleichgeordnete Parteien gegenüber, die auch im außerprozessualen Raum in einem Verhältnis der Gleichberechtigung stehen. Soweit im Einzelfall eine Austarierung der Einflussnahmemöglichkeiten erforderlich ist, ist diese regelmäßig durch eine formale Gleichstellung der Parteien möglich.⁴⁶⁴ Dieser Befund wird auch und gerade durch die Gegenprobe bestätigt: das Gesetz oder die Rechtsprechung behandeln die Parteien dort ausnahmsweise formal ungleich, wo sie ein strukturelles Defizit vorfinden, wie etwa im Arzthaftungsprozess.⁴⁶⁵

Demgegenüber kann für den Verwaltungs- oder Strafprozess von vornherein nicht von einer vor- oder außerprozessualen Gleichordnung der Prozessbeteiligten ausgegangen werden. Hier streiten nicht gleichberechtigte Privatleute um ihr Recht. Aus dem vorprozessualen Über- / Unterordnungsverhältnis ergeben sich unterschiedliche Voraus-

461 Vgl. Tettinger, Fairneß und Waffengleichheit, S. 45; in diesem Sinne auch *Rohwer-Kahlmann*, § 160, Rn. 90: „*Steht bei der Untersuchungsmaxime die Wahrheitsfindung im Vordergrund, so dient das Recht aus § 109 Abs. 1 [SGG] vor allem der Förderung des Rechtsfriedens.*“

462 Vgl. *Lichtenberg*, Waffengleichheit, S. 56.

463 Vgl. § 138 ZPO.

464 Ein Musterbeispiel hierfür ist § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO; vgl. auch *Lichtenberg*, Waffengleichheit, S. 54: „*Diesen Anforderungen wird eine Verteilung prozessualer Befugnisse im Sinne einer Austauschbarkeit der Parteirollen jedenfalls dann gerecht, wenn die Prozessbeteiligten von vornherein einander gleichwertige Gegner sind. Von dieser Voraussetzung geht zum Beispiel die Zivilprozessordnung, die Streitigkeiten unter Privatleuten zu regeln hat, jedenfalls grundsätzlich aus.*“

465 Vgl. BVerfG v. 25.7.1979, BVerfGE 52, 131, 146f.; BGH v. 17.4.1984, NJW 1984, 1823; BGH v. 31.5.1988, NJW 1988, 2302, 2302f.; BGH v. 8.6.2004, BGHZ 159, 245, 253f.; Wagner, in: Münchener Kommentar BGB, Bd. 5, § 823 BGB, Rn. 800.

setzungen für die Beteiligten, die ausgeglichen werden müssen, wenn Chancengleichheit im Prozess verwirklicht werden soll.⁴⁶⁶ Diesem Konzept wird vereinzelt entgegen gehalten, die Bezugnahme auf das verwaltungsrechtliche Subordinationsverhältnis verkenne, dass Art. 19 Abs. 4 GG gerade die prozessrechtliche Gleichordnung von Staat und Bürger anordne.⁴⁶⁷ Diese Position übersieht jedoch, dass es sich bei dieser Gleichordnung – eben der prozessualen Chancengleichheit – um ein durch die Ausgestaltung und konkrete Anwendung des Prozessrechts zu verwirklichendes Ziel handelt. Die Gleichordnung wird nicht gleichsam „automatisch“ dadurch hergestellt, dass die vorprozessuale in eine prozessuale Situation übergeht.

Neben der gerichtlichen Amtsermittlung hat die Sachverhaltsaufklärungsfunktion der prozessualen Chancengleichheit vor allem Kontroll- und Ergänzungsscharakter. Die Bedeutung des Beteiligenvorbringens ist im Vergleich zum Parteiprozess geringer, denn das Gericht darf sich nicht auf das verlassen, was die Parteien übereinstimmend vortragen oder was sie nicht vortragen. Der Anlage der Prozessordnungen ist es daher immanent, dass eine aktive Teil- und Einflussnahme der Parteien nicht zwingend und jedenfalls nicht im selben Maße erforderlich ist, wie im Zivilprozess. Je geringer aber von der Anlage der Prozessordnung her die aktive Rolle der Prozessbeteiligten ist, desto größer ist die Gefahr für diese, als bloße „Informant[en] in passiver Funktion“⁴⁶⁸ zum Objekt des Verfahrens zu werden.⁴⁶⁹ Gleichzeitig besteht bereits angesichts der Grundkonstellation der Streitigkeiten regelmäßig ein strukturelles Defizit der Privatperson gegenüber der Verwaltungs-, oder Anklagebehörde bzw. dem Sozialleistungsträger, sodass die Gleichverteilung der Einflussnahmehandlungen regelmäßig gefährdet ist.⁴⁷⁰ Gerade in diesen Verfahren zwischen dem Bürger und der öffentlichen Gewalt sind die Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG von essentieller Bedeutung.⁴⁷¹ Das Gericht muss der Subjektstellung der privaten Partei im gesamten Prozess – auch bei der amtswegigen Sachverhaltsaufklärung - Rechnung tragen, indem es auf einen Ausgleich ihrer strukturellen Defizite gegenüber der Behörde hinwirkt.

466 Vgl. *Lichtenberg*, Waffengleichheit, S. 57; *Starck*, in: *Mangoldt / Klein / Starck*, GG, Bd. 1, Art. 3 Abs. 1, Rn. 224; *Haverkämper*, Maximen des Verwaltungsprozessrechts, S. 91f.

467 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 284.

468 *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 103 Abs. 1, Rn. 80.

469 Vgl. *Rohwer-Kahlmann*, § 160, Rn. 85; in diesem Sinne auch *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 444, der der Auffassung ist, dass „die Verhandlungsmaxime gegenüber dem Untersuchungsgrundsatz [...] die Mobilisierung der Beteiligten besser zu sichern vermag“.

470 Vgl. *Wulffen / Becker*, SGb 2004, 507, 509.

471 Zur „Waffengleichheit“ als Element des Wirksamkeitsgebots des Art. 19 Abs. 4 GG vgl. *Schmidt-Aßmann / Schenk*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, Einl., Rn. 153; ähnlich *Lichtenberg*, Waffengleichheit, S. 54f.; vgl. auch *Rohwer-Kahlmann*, § 160, Rn. 78, der Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 als Konkretisierung der Menschenwürdegarantie im Gerichtsverfahren bezeichnet, die sicherstellen, dass der Einzelne im Widerstreit mit der staatlichen Gewalt unabhängige Gerichte anrufen kann und vor Gericht das Recht zur sachlichen Äußerung hat, damit er dadurch Einfluss auf den Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens nehmen kann.

Es verkennt die Grundsätze der prozessualen Chancengleichheit, wenn es die Rolle des privaten Einzelnen darauf beschränkt, auf Nachfrage hin Angaben zum Sachverhalt zu machen. Auch in Anbetracht des Amtsermittlungsgrundsatzes und des Umstandes, dass das Gericht das Recht zu kennen hat, darf das Recht der Beteiligten, sich mit ihren eigenen Vorstellungen zu Wort zu melden, nicht beschnitten werden.⁴⁷² Für das sozialgerichtliche Verfahren betonte das Bundesverfassungsgericht, die Rolle der klagenden Partei dürfe „nicht darauf reduziert werden, die Beschwerden zu schildern und Objekt der Begutachtung zu sein.“⁴⁷³ Auch wenn es Aufgabe des Gerichts sei, die Vorschriften auszulegen und anzuwenden, werde dadurch nicht das Recht der Beteiligten verkürzt, sich mit eigenen Vorstellungen über die Ermittlungen und über die zu beantwortenden Rechts- und Tatsachenfragen zu Wort zu melden. Die Klagepartei habe grundsätzlich das Recht, sich in jedem Verfahrensstadium aktiv zu beteiligen. Damit werde letztlich dem aus der Menschenwürde abzuleitenden Gebot, dass über die Rechte des Einzelnen nicht kurzerhand von Obrigkeits wegen verfügt werden dürfe, Rechnung getragen.⁴⁷⁴ Die subjektivrechtliche Ebene der prozessualen Chancengleichheit steht also gleichsam über dem Amtsermittlungsgrundsatz, indem sie das Gericht bei der Erfüllung seiner Sachaufklärungspflicht an bestimmte Vorgaben bindet.

C. Prozessuale Chancengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren

Im Folgenden soll auf der Basis der herausgearbeiteten Struktur des Grundsatzes der prozessualen Chancengleichheit dessen Bedeutung im sozialgerichtlichen Verfahren näher betrachtet werden. Dazu sollen zunächst die typischen strukturellen Unterschiede zwischen den Parteien des sozialgerichtlichen Verfahrens erörtert werden (I.), um anschließend zu fragen, welche Folgen dies für die prozessuale Chancengleichheit hat (II.).

I. Strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Parteien

Wie gesehen liegt im Verwaltungsprozess allgemein und daher auch im sozialgerichtlichen Verfahren ein strukturelles Ungleichgewicht bereits in der Grundkonstellation, dass eine Privatperson gegen einen Hoheitsträger klagt.⁴⁷⁵ Hier besteht schon vorprozessual eine Unausgewogenheit der Handlungsmöglichkeiten, die aus der Ausstattung (nur) der einen Partei mit hoheitlichen Befugnissen folgt. Hier ist namentlich die

472 Vgl. BVerfG v. 8.1.1959, BVerfGE 9, 89, 95; BVerfG v. 19.1.1994, NVwZ 1994, Beilage 3, 17, 18.

473 BVerfG v. 6.5.2009 – 1 BvR 439/08, Rn. 20 bei juris.

474 Vgl. BVerfG v. 6.5.2009 – 1 BvR 439/08, Rn. 22 bei juris.

475 Vgl. Lichtenberg, Waffengleichheit, S. 57; Starck, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG, Bd. 1, Art. 3 Abs. 1, Rn. 224; Wulffen / Becker, SGb 2004, 507, 509.